



Statuten des Gewerbevereins Wiesendangen

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Wiesendangen besteht in Wiesendangen ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er hat unter anderem die Orientierung und Aussprache über Fragen des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereiches des Gewerbes sowie über Gemeindefragen zum Ziel. Zudem soll auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden gehoben werden.

Art. 3

Der Gewerbeverein ist als solches Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in der Gemeinde Wiesendangen und deren Umgebung selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind, oder den Wohnsitz in Wiesendangen haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung oder kann in Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

Die Generalversammlung kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche gegen den Verein unter, soweit sie nicht vorher fällig waren und geltend gemacht wurden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterzeichnen, insbesondere zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 220. Bis zu diesem Betrag kann er von der Generalversammlung festgelegt werden.

3. Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spezialkommissionen
4. Die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 10 Durchführung

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Art. 23 und 24 das einfache Mehr.

Die Aktivmitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
8. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge an die Generalversammlung geleitet werden
9. Erlass von Reglementen
10. Revision der Statuten
11. Auflösung des Vereins

3.2 Vorstand

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier und die nötige Anzahl Ressortchefs.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand liegt insbesondere ob:

1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Provisorische Aufnahme von Mitgliedern
4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Durchführung des Jahresprogramms
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wurde.
8. Wahl von Spezialkommissionen

Art. 14 Sitzungen

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Spezialkommissionen

Art. 15 Spezialkommissionen

Zur Durchführung besonderer Aufgaben oder zur Unterstützung der einzelnen Ressortchefs können vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Der Ressortchef führt den Vorsitz.

3.4 Sekretariat

Art. 16 Sekretariat

Wählt der Vorstand einen Sekretär, so können diesem die Bearbeitung der laufenden Geschäfte übertragen werden. Der Vorstand bildet die direkte Aufsichtsbehörde über das Sekretariat.

3.5 Rechnungsrevisoren

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Pro Amtsdauer darf nicht mehr als ein Revisor austreten. Diese prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist. Sie haben hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein. Amtsdauer 2 Jahre, Wiederwahl möglich.

4. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Allfällige andere Zuwendungen und Einnahmen

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Die Kosten der Verwaltung
2. Honorare für die Verbandsorgane
3. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört
4. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen

Art. 20 Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Allfälliges Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Maximum an Sicherheit ein Minimum an Geldentwertung zu erwarten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Führer des Sekretariats, falls ein solches eingerichtet wird, erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

Art. 21 Haftung

Die gesetzliche Haftung der Mitglieder gemäss ZGB Art. 71 ist auf den statutarisch vorgesehenen Mitgliederbeitrag beschränkt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Zirkular an die Mitglieder. Über Berichterstattungen in der Presse entscheidet der Vorstand.

Art. 23 Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 25 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die 1. ordentliche Generalversammlung des Gewerbevereins Wiesendangen in Kraft.

Überarbeitet an der Generalversammlung vom 27.1.2005

Präsident

Protokollführer